

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**  
Landkreis Elbe-Elster

---

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

**21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes  
des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf  
(5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet  
Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines  
Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage

**ENTWURF**    4. Februar 2026    2. Offenlage

---

**Inhalt**

<b>1. VERANLASSUNG UND ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> .....	2
<b>2. ÄNDERUNGBEREICH</b> .....	4
<b>2.1. Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches</b> .....	4
<b>2.2. Erfordernisse und Ziele der Planung</b> .....	6
<i>Stand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) 2007</i> .....	6
<i>Technische und wirtschaftliche Bedingungen für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage</i> ...	6
<i>Nutzung der festgesetzten Gewerbeflächen</i> .....	7
<i>Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB</i> .....	7
<i>Ziel der Änderung - städtebauliche Eingriffsregelung, Waldumwandlung</i> .....	8
<b>2.3. Verfahren der Änderung</b> .....	9
<b>2.4. Fachgesetze</b> .....	10
<b>2.5. rechtliche Grundlagen zur Planaufstellung und Planänderung</b> .....	11
<b>3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE</b> .....	11
<b>3.1. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</b> .....	11
<b>3.2. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze der Regionalplanung Lausitz-Spreewald</b> .....	13
<b>4. GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG ERNEUERBARER ENERGIEN im Gemeindegebiet Lichterfeld-Schacksdorf</b> .....	13
<b>4.1 Analyse zur Auswirkung der kumulativen Wirkungen von parallel laufenden Planungen</b> .....	14
<b>5. INHALT DER ÄNDERUNG</b> .....	15
<b>6. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG</b> .....	17
<i>Allgemeine Auswirkungen</i> .....	17
<i>Auswirkung auf die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage</i> .....	17
<i>Naturschutz, Schutzgebiete</i> .....	18
<i>Erschließung Wege, Brandschutz, Versorgungsleitungen</i> .....	18
<i>Altlasten, Kampfmittel</i> ,.....	19
<i>Emissionen, Abfall</i> .....	19
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	20
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	22
<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	23
<b>Planverzeichnis</b> .....	24

---

## **1. VERANLASSUNG UND ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Das Planungserfordernis zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich Flugplatz Schacksdorf südlich der Start- und Landebahn ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage<sup>1</sup>.

Der entsprechende Aufstellungsbeschluss Nr. 01/2022-05 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 17.03.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gefasst.

Entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt und geändert werden. Dieses als Parallelverfahren benannte Bearbeiten soll im vorliegenden Fall angewendet werden.

Am 13.09.2023 wurde vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Beschluss Nr.: 03/2023-01 zur 21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Lichterfeld-Schacksdorf (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)<sup>2</sup> gefasst.

Die Gemeinde und das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beabsichtigen, mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung Baurecht auf den Grundstücken der Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 179, 185, 186, 187, 188, 196, 197, 198, 199, 208, 216 und i.T. 203 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

**Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12,55 ha.**

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sind die betreffenden Flächen als Gewerbegebiet, Wald und Sonderflächen Camping dargestellt. Für die geplante Nutzung für erneuerbare Energien ist die Ausweisung als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik“ erforderlich.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energie entspricht einem erklärten Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland.

Deutschland hat vor einigen Jahrzehnten begonnen, seine Energieversorgung grundlegend auf erneuerbare Energien umzustellen.

---

<sup>1</sup> Aufstellung Änderung vBP

<sup>2</sup> Aufstellung Änderung FNP

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

Gründe dafür waren neben der Endlichkeit von fossilen Energieträgern die Reaktorkatastrophe von Fukushima und der immer stärker auftretende Klimawandel. Der Weg zur Klimaneutralität ist derzeit die größte Gemeinschaftsaufgabe. **Die aktuelle politische Lage und die andauernden Kriegshandlungen in Europa und weltweit zeigen, dass der Sicherung der Energieversorgung eines Landes erhebliche strategische Bedeutung beigemessen werden muss. Diese gesamtgesellschaftliche Hauptaufgabe kann und muss durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien gelöst werden.**

**Dabei ist die Nutzung der Photovoltaik, besonders als Freiflächenanlage an geeigneten Standorten, ein entscheidender Baustein dieser energiepolitischen Entwicklung.**

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist das Baurecht in den ausgewiesenen Flächen zu schaffen. Dazu sind die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ändern und das Plangebiet als Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darzustellen. Das vorliegende Vorhaben der Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes verfolgt dieses Ziel. Mit dieser Änderung wird die Schaffung von Baurecht im in Rede stehenden Plangebiet ermöglicht und folgende Planziele angestrebt:

- Darstellung der geplanten, geordneten städtebaulichen Entwicklung und Herstellung von Baurecht durch die durch Weiterführung der Bauleitplanung in Form eines Baubauungsplanes
- Erzeugung von regenerativen Energien zur nachhaltigen, **sicheren** und klimafreundlichen Energieversorgung
- wirtschaftliche Nutzung von festgestellten Gewerbegebiets- und Sondergebietsflächen die bisher ungenutzt und nicht weiter vermarktbare sind
- Aufarbeitung und Aufwertung der Flächen durch Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelberäumung,
- Sicherung der Flächen durch Abbruch vorhandener einsturzgefährdeter Gebäude und Anlagen, **Säuberung von Flächen von Ablagerungen und Vermüllung**
- Aufnahme, Dokumentierung und Schutz aller im Geltungsbereich vorkommender Arten aus Fauna und Flora und Sicherung deren Lebensräume, **besonders in der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung**

Der Entwicklung zur Steigerung des Anteils der Energiebereitstellung aus regenerativen Energien trägt das Land Brandenburg mit seiner Energieentwicklung auf Landesebene Rechnung. Die Landesregierung setzt dabei auf einen ökonomisch und biologisch ausgewogenen Energiemix, der zum großen Teil auf erneuerbaren Energien beruht und fossile Energieträger schrittweise zeitnah ablöst. Großes Augenmerk wird dabei auf die Steuerung des Ausbaus von Windenergie in Verbindung mit weiteren erneuerbaren Energien wie Photovoltaik und Biomasse gelegt.

Das geplante Vorhaben kann in diesen Zusammenhang durch die Nutzung des „Energieträgers“ Sonne einen Beitrag zur Wertschaffung in der Region leisten und erheblich zur Steigerung des Einsatzes lokaler regenerativer Ressourcen beitragen.

## **2. ÄNDERUNGSBEREICH**

### **2.1. Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) mit Stand 12/2004<sup>3</sup>.

Die hier in Rede stehenden Flächen sind in dem rechtsgültigen FNP als gewerbliche Baufläche (GE), Waldflächen und Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung „Camping“, dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die zum Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im Landkreis Elbe-Elster gehört. Das Gebiet befindet sich nordwestlich des Dorfkerns in Richtung der angrenzenden Stadt Finsterwalde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Lichterfeld-Schacksdorf umfasst Flächen beidseits der Straßen „Am Waldrand“ und „Südstraße“.

In der 21. Änderung des rechtskräftigen FNP in Verbindung mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ sollen nur die Flächen südlich der genannten Straßen betrachtet und geändert werden. Diese Flächen werden durch die Bahnhofstraße durchschnitten. Alle genannten Straßen sind öffentlich gewidmete Verkehrsflächen.

Da der Geltungsbereich der 21. Änderung des FNP identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist, kann im Verfahren der Änderung des FNP der Geltungsbereich der Änderung des FNP flurstücksgenau benannt werden.

Er beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 179, 185, 186, i.T. 187, i.T. 188, 196, 197, 198, 199, 216, i.T. 203 und i.T. 218. Alle anderen Flurstücke bleiben unberührt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 12,55 ha und bildet eine zusammenhängende Fläche südlich der ehemaligen Bahnlinie. Der Abstand zu noch in Betrieb befindlichen Bahnlinien beträgt mehr als 200 m.

Östlich, südlich und westlich grenzen Waldflächen an den Änderungsbereich an.

Das Vorhabengebiet ist ebenes Gelände, mit einer Betonstraße, der öffentlichen Bahnhofstraße, durchschnitten und teilweise bebaut. Es verfügt derzeit über keine Einfriedung. Die Gebäude sind größtenteils einsturzgefährdet und stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

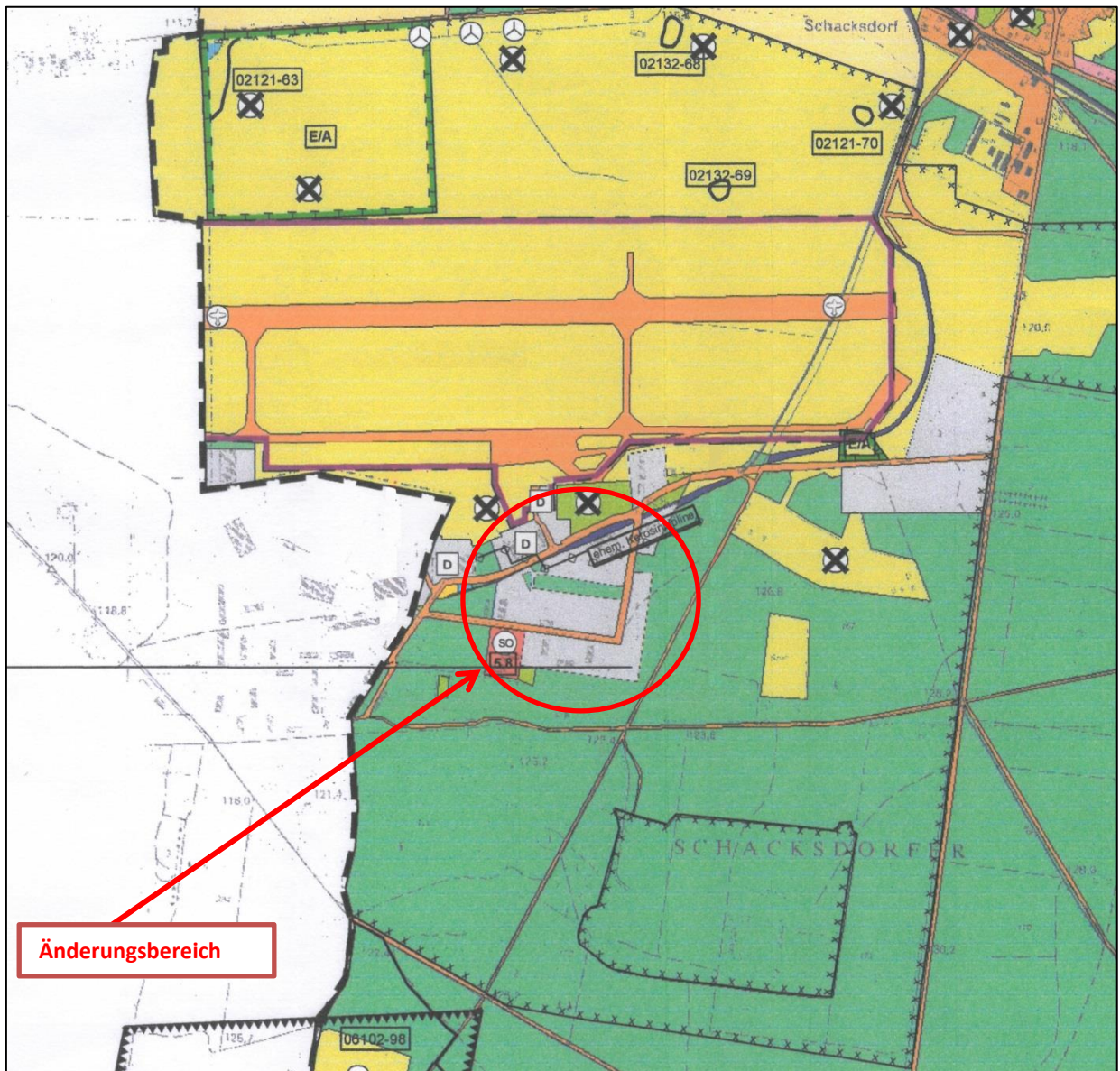
Durch die jahrzehntelange Nichtnutzung der Flächen sind diese brachgefallen und bewachsen.

---

<sup>3</sup> FNP, Stand 12/2004

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage



Auszug aus dem rechtsgültigen FNP, Darstellung des Änderungsbereiches

Seit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ versucht die Kommune Nutzer und Investoren für die ausgewiesenen Flächen zu finden und die Flächen wirtschaftlich zu vermarkten. Leider blieb das bisher ohne Erfolg.

Das Gutachten<sup>4</sup> von Dr. Hans S. Reip, Rechtsanwalt für Energierecht vom 12.10.2022 untersuchte die Flächen und stufte diese als Konversionsflächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b „Militärische/wirtschaftliche Nutzung“ EEG 2022 ein.

Mit dieser Bewertung und im Hinblick auf die bisherige Nichtnutzbarkeit der Flächen ergibt sich die wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit, die Flächen umzuwandeln und durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen.

<sup>4</sup> Konversionsgutachten, Anlage A 2

Diese Wiedernutzbarmachung der Brachflächen entspricht den gesellschaftspolitischen Zielstellungen zur Energiewende und wird durch die Festlegungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert.

Derzeit befinden sich die Plangebietsflächen im Besitz eines privaten Vorhabenträgers der das Ziel hat auf den Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und damit auch die Verfahrens- und Baukosten übernimmt. Der planaufstellenden Gemeinde wird dadurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Aufarbeitung der Flächen kostenneutral ermöglicht.

Durch die Umsetzung der Bauleitplanungen in Form des Baus der Freiflächenphotovoltaikanlage, gelingt es der Gemeinde finanzielle Einnahmen durch die wirtschaftliche Nutzung des Gebietes generieren und gleichzeitig die Ziele der Energiewende im Gemeindegebiet weiter umzusetzen.

## **2.2. Erfordernisse und Ziele der Planung,**

### *Stand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) 2007*

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet des Flugplatzes Schacksdorf aus dem Jahr 2007 wurde die ursprünglich als Sondergebiet „Camping“ vorgesehene Fläche massiv reduziert und in eine Gewerbegebietsfläche umgewandelt. Für das Sondergebiet „Camping“ verblieb nur ein kleiner Rest im Südwesten des jetzigen Planbereiches.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als gewerbliche Bauflächen, Waldflächen und Sondergebiet „Camping“ dargestellt.

Der aus diesem Plan entwickelte rechtsgültige Bebauungsplan für das Plangebiet hat den Stand der 3. Änderung vom Oktober 2012 und schließt unter der textlichen Festsetzung Nr.4a den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen explizit aus.

### *Technische und wirtschaftliche Bedingungen für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage*

Für die Nutzung von Flächen als Freiflächenphotovoltaikanlagen werden technisch bedingt möglichst große zusammenhängende Flächen benötigt, um die Modultische optimal zu installieren und damit einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu garantieren. Entsprechend der Konstruktion und Belegung der Modultische entstehen Modulreihen die in ihren Abständen untereinander, im Anstellwinkel und der Anzahl der Modulbelegung variabel sind. Die Modultische als Einzelelemente ergeben Reihenmaße die nicht beliebig einkürzbar sind. Verkehrswege in der Anlage sind nicht erforderlich und werden nur in Verbindung mit Zufahrten von öffentlichen Strassen und Wegen als Aufstellflächen für Feuerwehr vor Löschwassersaugstellen zur Einhaltung des Brandschutzes erforderlich. Wartungswege können durch aussenseitig um die Anlagen verlaufende Freiflächen realisiert werden. Geplante Speicher,- Trafo- und Übergabeanlagen werden vorzugsweise an Zufahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet.

Entsprechend dieser wirtschaftlichen und technischen Maßgaben sind die entsprechenden Festsetzungen in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen und damit die geplante Entwicklung des Gebietes zu sichern.

#### *Nutzung der festgesetzten Gewerbeflächen*

Die Überlegung die festgesetzten Gewerbeflächen für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen ist nicht zielführend. Aktuelle Rechtsprechungen des VGH München, OVG Bautzen und VG Schwerin und VG Halle gehen davon aus, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen unter „Gewerbegebiete aller Art“ fallen. Dieser Fakt muss sich auch in den Festsetzungen des jeweiligen rechtsgültigen Bebauungsplanes widerspiegeln und die Zulässigkeit von „Gewerbebetrieben aller Art“ nennen. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr.1 „ Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf Stand 3. Änderung werden durch die rechtsgültigen Festsetzungen Einschränkungen für die Art der Nutzung der Flächen und Zulässigkeit von Gewerbebetrieben gemacht. Weiterhin würde sich eine Nutzung der Gewerbeflächen auf die Flächen innerhalb der Baugrenzen beschränken müssen, wodurch nicht gewollte Teilflächen entstehen und Ränder und Verkehrsflächen ungenutzt bleiben. Außerdem verbietet die Festsetzung Nr. 4a des aktuellen rechtsgültigen Bebauungsplans, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

#### *Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB*

Diese Bedingungen, die im Bebauungsplan festzulegen sind, erfordern die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 8 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit der Zulassung der Errichtung von Speicheranlagen. Mit der Änderung der baulichen Nutzung wird in die Grundzüge der Planung eingegriffen und das nach § 13 BauGB mögliche Vereinfachte Verfahren kann nicht mehr angewendet werden.

Ein weiterer Punkt zur Ablehnung des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB ist die notwendige Einhaltung des § 13 Abs. 1, Pkt. 1 BauGB. Da die geplante Anlage unter keinen Punkt der Anlage A 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG fällt, kann der Paragraf 13 BauGB nicht angewandt werden.

Im Rahmen der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass die im Planungsgebiet vorhandenen und festgesetzten Waldflächen verändert werden sollen. Dadurch wird ebenfalls in die Grundzüge der Planung eingegriffen.

Die notwendige Waldumwandlung auf externen Flächen, begründet sich auf der beschriebenen technischen Notwendigkeit der Schaffung von zusammenhängenden Flächen für die geplante Nutzung und dem daraus resultierenden Erfordernis der Kompensation für diesen Eingriff.

Für die 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" Teil Lichterfeld-Schacksdorf ist die Anwendung des Regelverfahrens notwendig.

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

*Ziel der Änderung - städtebauliche Eingriffsregelung, Waldumwandlung*

Mit der 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, soll die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Entsprechend § 8 Abs.2 BauGB ist der, das Baurecht schaffende Bebauungsplan, aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Beide Planverfahren werden nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt und bearbeitet.

Dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) steht dazu ein privater Vorhabenträger zur Verfügung. Er übernimmt alle Planungs- und Errichtungskosten sowie alle Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das ist besonders im Hinblick auf die Beräumung der Flächen von Altlasten und die Untersuchung und Beräumung von Kampfmitteln wichtig, da vom Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst im Schreiben vom 03.11.2022 keine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung aus Landesmitteln für die Kampfmittelberäumung angezeigt wurde<sup>5</sup>. Dies stellt einen wichtigen wirtschaftlichen Aspekt für die Gemeinde dar.

In den Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie der 1. Offenlage wurden Einwände der unteren Forstbehörden bzgl. der Überplanung von Waldflächen dargelegt. Aus forstwirtschaftlicher Sicht werden die geplanten Flächen des Sondergebietes „Photovoltaik“, als Wald angesehen.

In den vorgenannten Punkten dieser Begründung wird dargestellt und begründet, dass diese Flächen im notwendigen Umfang umgenutzt und umgewandelt werden müssen, um eine technische und wirtschaftliche Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu garantieren. Konkret wird eine Waldumwandlung der in der 21. Änderung des FNP dargestellten Sondergebietsflächen (SO) „Photovoltaik“ notwendig. Das ist dem Vorhabenträger bekannt wird von ihm angestrebt und mitgetragen.

Die aus dieser Umwandlung resultierenden Eingriffe werden ausgeglichen.

Der im Verfahren dieser Änderung erarbeitete Umweltbericht (UB) des Ingenieurbüros T. Sauer, Gierstädt /Thür. (Anlage A 1 dieser Begründung), stellt die naturschutzfachlichen Belange, die geführten Abstimmungen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Waldumwandlung zusammen. Der Ausgleichs- und Ersatzwald wird in Form von Waldumbaumaßnahmen auf vertraglich gesicherten, externen Flächen geschaffen.

Der Vorhabenträger hat eine Vereinbarung zur Umsetzung der Waldersatzmaßnahme „Waldumbau in Kiefernforste Grünhaus“ zum Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster am 01.03 2025 mit dem NABU-Stiftung Nationales Naturerbe 10115 Berlin, abgeschlossen (Anlage A 5).

---

<sup>5</sup>vgl. Kampfmittel

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf,** (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)

2. Offenlage

---

Die betreffenden Flächen für diese Umbaumaßnahmen sind im Umweltbericht Anlage A 1, genannt und in den Auszügen aus den Liegenschaftskarten Anlagen A 3 und A 4 der Begründung dargestellt. Es wird in den genannten Flächen ein Waldumbau geplant.

Unter Beachtung der erstellten Gutachten und Begründungen, dem Umweltbericht mit der Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der vertraglichen Bindung von Flächen zur Umsetzung der Waldumwandlungsmaßnahmen kann und muss die Gemeinde die Abwägung durchführen. Dabei ist zwischen der forstrechtlichen Forderung der Walderhaltung und dem Ziel der Schaffung eines Sondergebietes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu entscheiden.

### **2.3. Verfahren der Änderung**

Mit dem am 13.09.2023 vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gefassten Beschluss Nr.: 03/2023-01 zur 21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Lichterfeld-Schacksdorf soll in dem Änderungsbereich Baurecht zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage mit **Batteriespeicher** geschaffen werden. Diese Nutzung kann nur auf Sondergebietsflächen nach § 11 Abs. 2 BauNVO<sup>6</sup> mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen.

Das Vereinfachte Verfahren für die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes nach 13 § BauGB kann nicht angewendet werden.

Derzeit befindet sich die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage in der Entwurfsbearbeitung und der 2. Offenlage.

Für beide Verfahren wurden durch das Umweltplanungsbüro T. Sauer, Große Gasse 62, 99100 Gierstädt/Thüringen Artenschutzrechtliche und Umweltberichte erarbeitet, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abgestimmt und notwendige Kompensationsmaßnahmen ermittelt und festgelegt.

Die aktuellen Unterlagen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sind Anlage A 1 dieser Begründung<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> vgl. BauNVO

<sup>7</sup> vgl. UB

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

1. Anfrage nach den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB<sup>8</sup>
2. Aufstellungsbeschluss und ortsübliche Bekanntmachung<sup>9</sup>
3. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4(1)BauGB<sup>10</sup>
4. Planentwurf, Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und Einholung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (2) BauGB<sup>11</sup>
5. Nochmalige Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs, erforderlich durch die Einarbeitung der Hinweise und Maßgaben aus den eingegangene Stellungnahmen zur 1. Offenlage nach §4 (2) BauGB
6. Planentwurf mit vorläufiger Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie der 1. und 2. Offenlage gem. § 4 (2) BauGB, Feststellungsbeschluss
7. Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
8. Bekanntmachung des genehmigten Planentwurfes

#### **2.4. Fachgesetze**

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ -Teil Lichterfeld-Schacksdorf wird entsprechend der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Vorschriften bearbeitet und aufgestellt.

Als Fachplan wird der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019 beachtet.

Von Seiten der Regionalplanung sind als Planungsgrundlagen der Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald und der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zu nennen.

Die Aufstellung der Grundlagen und Quellen ist dem Anhang zu entnehmen.

---

<sup>8</sup> vgl. BauGB

<sup>9</sup> vgl. BauGB

<sup>10</sup> vgl. BauGB

<sup>11</sup> vgl. BauGB

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

## **2.5. rechtliche Grundlagen zur Planaufstellung und Planänderung**

Die gesetzlichen Grundlagen für die 21. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bilden die Rechtsvorschriften des Bundes, explizit das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Im Rahmen der Aufstellung und Bearbeitung der Bauleitplanungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind die bundesrechtlichen Leitvorstellungen zur umweltverträglichen Energieerzeugung, dem sparsamen und schonenden Umgang mit Natur, Boden und Rohstoffen und der Nachhaltigkeit der Energieerzeugung und Energienutzung zu berücksichtigen.

## **3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE**

Leitvorstellung der Raumordnung der Bundesrepublik ist die geordnete und gesicherte Entwicklung des Gesamtraumes durch raumordnerische Zusammenarbeit und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. In den einzelnen Bundesländern werden Ziele und Grundsätze durch Landesentwicklungspläne definiert und festgelegt. Diese Festlegungen und Inhalte werden in Regionalen Entwicklungsplänen für die einzelnen Planungsregionen weiterentwickelt und konkretisiert.

### **3.1. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)<sup>12</sup> werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg dargestellt.

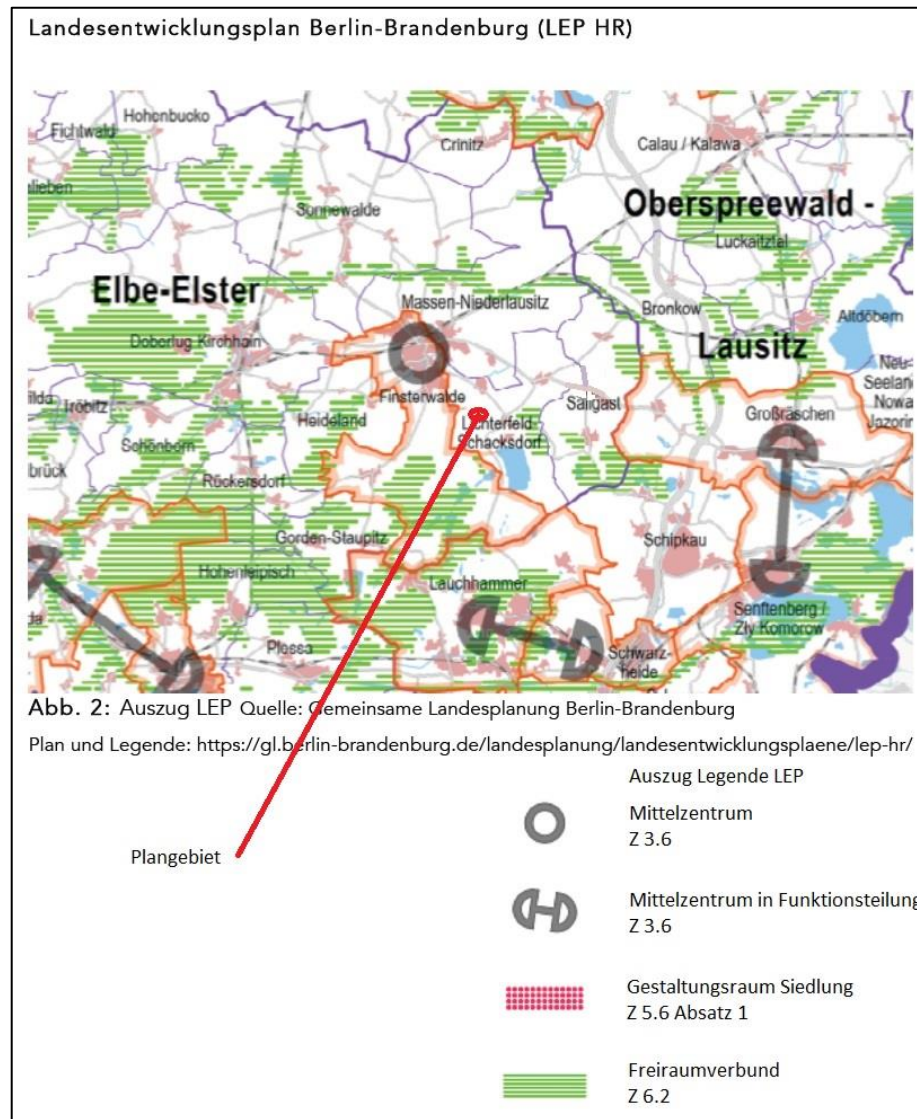
Der Landesentwicklungsplan sieht keine grundsätzlichen Ziele für das Plangebiet vor. Das Gemeindegebiet Lichterfeld-Schacksdorf wird zu ländlichen Räumen gezählt, die in ihrer Erscheinungsform bewahrt und als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume entwickelt werden sollen.

---

<sup>12</sup> LEP HR

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage



Auszug LEP B-B

M: ohne

Im Vorfeld der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet-Flugplatz“ Teil Lichterfeld-Schacksdorf wurde ein Antrag auf Übereinstimmung des Planvorhabens mit den Zielen der Raumordnung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gestellt.

Mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 21.06.2022 wurde mitgeteilt, dass keine Widersprüche durch die verbindliche Bauleitplanung zu den Zielen der Raumordnung bestehen.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Schreiben GL

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

Damit wird die Aufstellung und Bearbeitung der 21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Verbindung mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage möglich und notwendig.

### **3.2. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze der Regionalplanung Lausitz-Spreewald**

Mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung der Planungsabsicht zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage wurde der Antrag auf Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald eingereicht.

Die Regionale Planungsstelle Cottbus machte ihrem Schreiben vom 27.06.2022 ebenfalls keine Einwände geltend<sup>14</sup>.

Ziele und Maßgaben der Landes- und Regionalplanung werden durch die Änderung nicht berührt oder beeinträchtigt.

## **4. GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG ERNEUERBARER ENERGIEN im Gemeindegebiet Lichterfeld-Schacksdorf**

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf verfügt über „Handlungsvorgaben für die Nutzung von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf“<sup>15</sup>.

Darin wird festgelegt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf gewidmeten B-Planflächen errichtet werden dürfen.

Innerstädtische oder siedlungsnaher Brachflächen stehen für eine dauerhafte energiewirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind auf geringwertigen Flächen zu errichten.

Als privilegierte Flächen werden Industriebrachen und vorbelastete/versiegelte Flächen angesehen.

Der Änderungsbereich entspricht allen Maßgaben des Entwicklungskonzeptes.

---

<sup>14</sup> Schreiben RG

<sup>15</sup> GRK

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

**4.1 Analyse zur Auswirkung der kumulativen Wirkungen von parallel laufenden Planungen**

Andere Planvorhaben im Umfeld, die kumulativ zu berücksichtigen wären, sind vorhanden. Dabei handelt es sich um die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bauleitplanverfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf-Flugplatz Schacksdorf“.

Mit diesen Bauleitverfahren ist die Errichtung einer noch großflächigeren Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.

Seit dem 01.02.2026 besteht Rechtskraft der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind auch die bestehenden Anlagen im Geltungsbereich der Stadt Finsterwalde sowie südwestlich der Straße „Am Waldrand“ zu sehen.

Durch diese abgeschlossenen und laufenden Planungen entsteht an der Westseite des Gemeindegebietes Lichterfeld-Schacksdorf eine großflächige Konzentration von Photovoltaikanlagen, die aus wirtschaftlicher und auch aus umweltrelevanter Sicht von Vorteil ist.

Diese Kumulation von Standorten schafft wirtschaftlich sinnvolle und finanzierbare Lösungen für die Flächen.

Ein Großteil der betreffenden Bereiche sind Konversionsflächen des ehemaligen Militärstandortes und des Flugplatzbetriebes. Für den Flugplatz besteht keine Genehmigung als Luftlandeplatz mehr.

Mit der Nachnutzung als Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich diese Flächen als Zentrum für die Errichtung und Nutzung von Erneuerbaren Energien städtebaulich geordnet, umwandeln. Die ehemaligen Brachflächen werden aufgearbeitet. Eventuell mögliche Zusammenfassungen von notwendigen Nebenanlagen wie Leitungen, Trafos und Anschlüssen zu Netzanschlusspunkten, lassen sich in Abhängigkeit des Betriebes und der jeweiligen Betreibergesellschaft ansprechen und optimieren.

Positive Synergieeffekte lassen sich auch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes feststellen. In beiden Bereichen, sowohl in der 21. als auch in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind Habitate vorrangig von verschiedenen Fledermausarten und Zauneidechsen betroffen. Ausgleichs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind planungsbedingt in den einzelnen Bauleitplanungen nachzuweisen und anzuordnen.

Darüber hinaus werden und können vorhandene Quartiere und Bereiche wie z.B. der zu erhaltende Casino-Keller, Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstück 185 für weitere gebäudebewohnende Fledermäuse als Quartier dienen.

Damit lassen sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bündeln und optimal umsetzen.

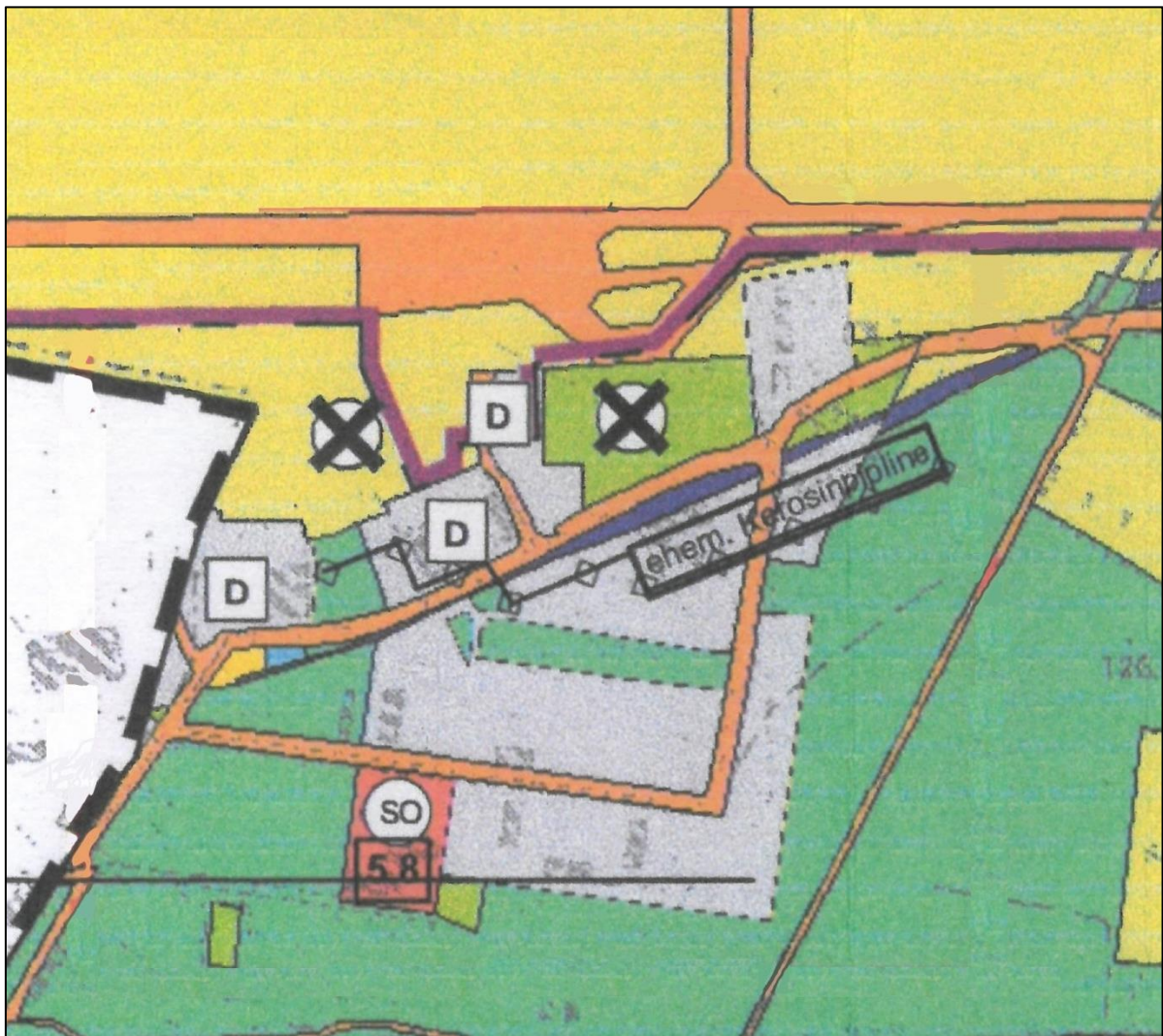
**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

**5. INHALT DER ÄNDERUNG**

Bisherige Darstellung

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Stand 12/2004 stellt im Norden, Osten und Süden des Änderungsgebietes die Nutzung als Gewerbeflächen (GE) dar. In dem Bereich des Gewerbegebietes ist an der Westseite etwa mittig ein Waldstreifen, und an der südwestlichen Grenze ein sonstiges Sondergebiet „Camping“ dargestellt.



Auszug aus dem rechtsgültigen FNP mit **bisheriger** Darstellung Änderungsgebiet

M: ohne

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

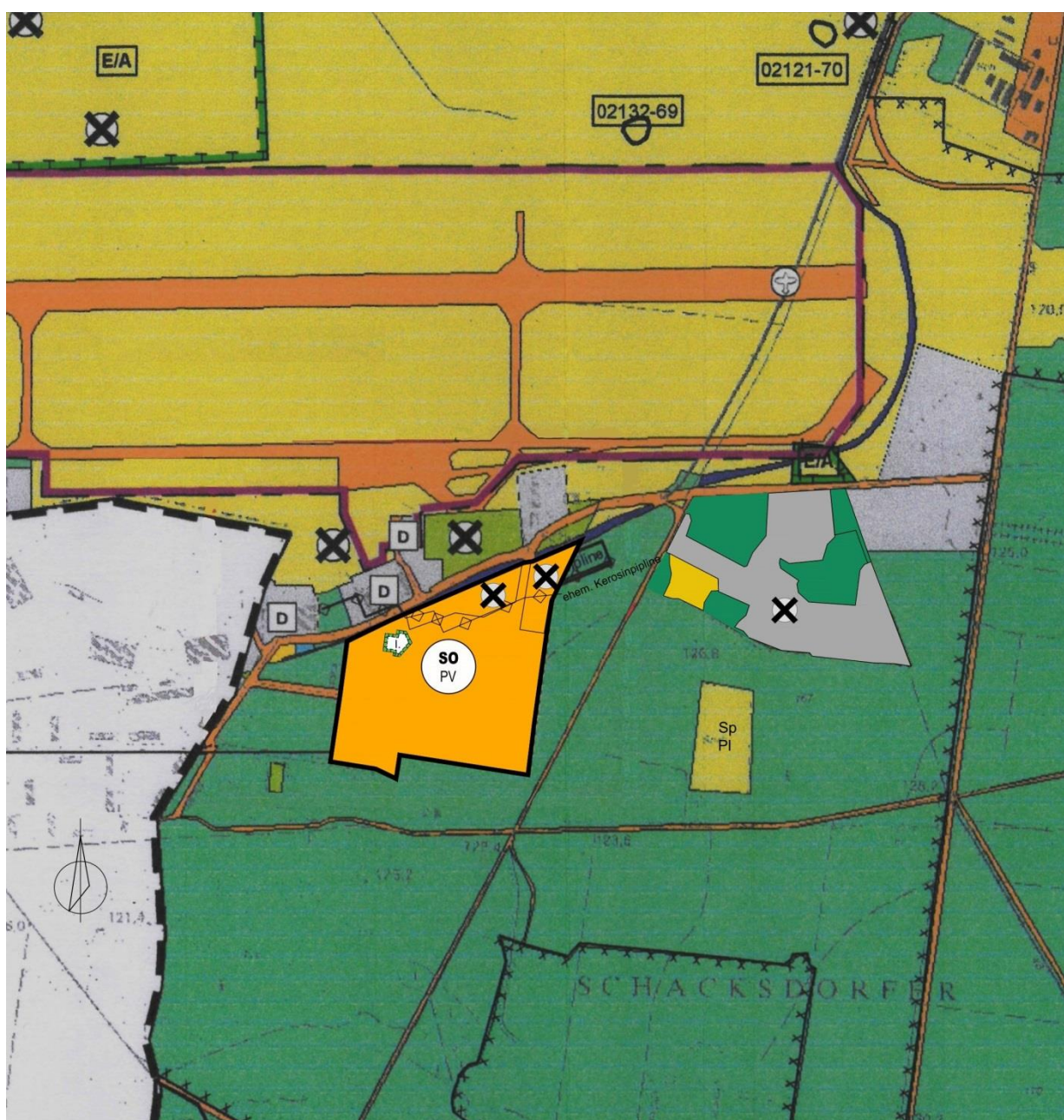
2. Offenlage

Beabsichtigte Änderung

Entsprechend § 5 Abs. 2 (b) BauGB i.V.m § 11 BauNVO wird die Änderungsfläche als sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit Batteriespeicher und mit Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft gem. § 5 Abs. 2, Nr. 10 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB.

„Erhaltung des Alteichenbestandes“ als Nutzungsart dargestellt. Dabei werden die beiden im Umweltbericht dargestellten Einzelflächen als eine Fläche zusammengefasst.

Nachrichtlich werden die im Verfahren übermittelten Altlastenflächen markiert und dargestellt.



Auszug aus dem rechtsgültigen FNP mit **neuer** Darstellung Änderungsgebiet

M: ohne

## **6. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG**

### *Allgemeine Auswirkungen*

Durch den Bau und Betrieb einer sich selbsttragenden Photovoltaikanlage auf den Flächen des Änderungsbereiches ist die wirtschaftliche Nutzung der Flächen in Verbindung mit der klimafreundlichen Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energien möglich. Dabei wird ein Beitrag zur Versorgungs- und Verteidigungssicherheit der gesamten Gesellschaft mit und durch Elektroenergie geleistet.

Die Photovoltaikanlagen sind effektiv, emissionsfrei, wartungsarm, zuverlässig und langlebig. Mit der Errichtung durch private Vorhabenträger sind für die planaufstellende Kommune die Übernahme der Kosten für die Errichtung und den Rückbau durch die Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers gesichert.

Das Ziel des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) alternative Energien zu fördern und damit mehr grüne Energie zu erzeugen als für den Eigenverbrauch notwendig ist, wird durch die Konzentration auf wenige geeignete wirtschaftliche Standorte erfüllt.

Es entsteht eine geordnete, nachhaltige und zielgerichtete Umsetzung erarbeiteter Konzepte zur Stabilisierung der Energieversorgung und der Energiekosten.

### *Auswirkung auf die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage*

Zu der 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" Teil Lichterfeld-Schacksdorf wurde vom Ingenieurbüro T. Sauer, Große Gasse 62 in 99100 Gierstädt/Thüringen ein Umweltbericht (UB) Stand: Januar 2026 erarbeitet. Der Umweltbericht ist Anlage A 1 dieser Begründung.

Dieser Umweltbericht beinhaltet auch die Ergebnisse und Abstimmungen zum Umweltbericht der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage einschließlich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Unter dem Gesichtspunkt der Änderung des FNP konzentriert er die aktuellen Ergebnisse.

Die Eingriffsregelung für die notwendige Waldumwandlung wird dargestellt und bildet die Grundlage für die Größe, Lage und Eignungsprüfung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen.

Die Abwägungsentscheidung zur Waldumwandlung ist im Verfahren zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ Teil Lichterfeld-Schacksdorf durch den Amtsausschuss zu treffen. Im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Maßnahmen durch die detaillierten Festsetzungen zur Lage, Größe und Art der Umwandlungsmaßnahmen rechtlich gesichert.

---

*Naturschutz, Schutzgebiete*

Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutz- oder sonstigen Schutzgebiet.

Trotzdem beeinflusst der Bau technischer Anlagen, wie Freiflächenphotovoltaikanlagen das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, so dass das Bundesnaturschutzgesetz<sup>16</sup> zu beachten ist.

Darüber hinaus wird in der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans durch die Anwendung und Festsetzung sinnvoller planerischer Grundgedanken, wie die Begrenzung der maximalen Bauhöhe auf max. 4,0 m, die Mindestaufständerung von 0,6 m - 0,8 m über OK Gelände, die Südausrichtung der Modultische mit dem Geländeverlauf mitlaufend, die Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren berücksichtigt.

Die Mindestaufständerung und die Mindestabstände der Modultische sorgen für eine optimale Bewirtschaftung der unterliegenden Flächen durch Beweidung oder Mahd.

Die technisch notwendige Versiegelung von Boden beschränkt sich auf die Trafo- und Batteriespeicherstandorte. Alle Module werden auf geramten Modultischen aufgeständert, so dass keine weitere Neuversiegelung von Flächen erfolgt. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist gegeben.

*Erschließung Wege, Brandschutz, Versorgungsleitungen*

Das Änderungsgebiet ist an das öffentliche Strassen- und Wegenetz angebunden und wird durch die Bahnhofstraße als öffentlich gewidmete Strasse durchquert.

Die angestrebte Nutzung dieser öffentlichen Straßenfläche muss durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Entwidmung, Baulasteneintragung bzw. Verkauf oder Pacht gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine dezentrale Löschwasserversorgung errichtet werden muß.

Die Bestandsleitungen und -anlagen der im Verbandsgemeindegebiet tätigen Versorger wurden abgefragt. Im Änderungsgebiet befindet sich eine Stromleitung der MITNETZ Strom GmbH, die vom Versorger selbst, bei bestehender Baufreiheit, rückgebaut werden wird.

Die im Änderungsbereich ausgewiesene Kerosinleitung wird als stillgelegt angesehen. Zu dieser Leitung und dem ehemaligen Kerosinlager existierten bereits bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Teil Lichterfeld-Schacksdorf“ Stand: Dezember 2002 keine genauen Unterlagen. Die Angabe der Leitung ist als informativ anzusehen. Beeinträchtigungen des Bodens durch diese Anlage können nicht ausgeschlossen werden. Die mögliche Lage der Leitung ist als Teil der Altlastenverdachtsfläche registriert.

**Sollten Straßen und Wege erforderlich werden, sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.**

---

<sup>16</sup> BNatSchG

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

*Altlasten, Kampfmittel,*

Entsprechend der erteilten Altlastenauskunft vom 20.05.2022 des Landkreises Elbe-Elster sind in der Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, die Flurstücke 188, 208 und 196 im Altlastenkataster<sup>17</sup> verzeichnet. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird das beachtet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen ein Antrag auf Kampfmittelauskunft gestellt. Mit dem Schreiben vom 03.11.2022<sup>18</sup> das als Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage eingegangen ist, wurde der Kampfmittelverdacht für die gesamte Änderungsfläche ausgesprochen. Gleichzeitig wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass eine Unterstützung bei der Kampfmittelbeseitigung aus Landesmitteln nicht in Aussicht gestellt werden kann. **Die Angabe der betreffenden Altlastenverdachtsflächen in der Planzeichnung erfolgt informativ.**

*Emissionen, Abfall*

Bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Mögliche von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung sind zu vermeiden. Im beiliegenden Umweltbericht für die im Parallelverfahren aufgestellte 5. Änderung des Bebauungsplanes werden dazu entsprechende Beschreibungen und Bewertungen erarbeitet, die in den weiteren Planung beachtet und ggfs. mit einzuhaltenden Festsetzungen zu berücksichtigen sind.

Durch die Nutzung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaik sind keine Emissionen oder der Anfall von Abfall zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit ist durch den Einsatz von Bau- und Transportgeräten eine höhere Lärm- und Abgasbelastung zu verzeichnen. Diese baubedingten Emissionen sind temporär und werden im Bauablauf minimiert.

Entstehende Abfälle durch und während des Baus der Anlage sind im Bauablauf entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine Abfälle.

---

<sup>17</sup> Vgl. Altlasten

<sup>18</sup> vgl. Kampfmittel

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

**Quellenverzeichnis**

Kurzform IBB	Langform
Aufstellung Änderung vBP	Aufstellungsbeschluss Nr. 01/2022-05 vom 17.03.2022 zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage
Aufstellung Änderung FNP	Aufstellungsbeschluss Nr. 03/2023-01 vom 13.09.2023 zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf
FNP, Stand 12/2004	Aktuell rechtsgültiger Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit Stand 12/2004
BauGB	(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr.348)
LEP HR	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Bekanntmachung vom 13.05.2019 (GVBl. II – 2019, Nr. 35)
Schreiben GL	Schreiben der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg vom 21.06.2022 zum Antrag nach Übereinstimmung der beabsichtigten Planung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, Gesch.-Z.: GL5.15-46145-2020651/98
Schreiben RG	Schreiben der Regionalen Planungsstelle vom 27.06.2022 zum Antrag nach Übereinstimmung der beabsichtigten Planung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, Gesch.-Z.: 6h/ec_495_2022
GRK	Handlungsvorgaben für die Nutzung von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
BNatSchG	(BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

Kurzform IBB	Langform
Kampfmittel	Kampfmittelauskunft vom 03.11.2022 vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Gesch.-Z.: KMBD 1.21
UW	Umweltbericht (UB) zur 21. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" Teil Lichterfeld-Schacksdorf  Stand: Januar 2026 erstellt: Ingenieurbüro T. Sauer, Große Gasse 62, 99100 Gierstädt/Thür.
Altlasten	Altlastenauskunft vom 20.05.2022, Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf, (5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)**

2. Offenlage

---

**Rechtsgrundlagen**

- (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr.348)
- (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. Nr. 176)
- (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 198)
- (BbgB) Brandenburgische Bauordnung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39/2018 S. 1) zuletzt geändert am 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18 S. 1)
- (EEG 2023) EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.347)
- (UVP) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 08. Mai 2024 (BGBl. Nr. 151)
- (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 28. September 2023 (GVBl. I/23. Nr. 18)



**21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf,**  
(5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)

2. Offenlage

---

**Planverzeichnis :**

21. Änderung des rechtskräftigen FNP des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Gewerbegebiet Flugplatz“- Teil Lichterfeld-Schacksdorf,  
(5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage)

ENTWURF, 2. Offenlage, Stand: 04.02.2026

ingelegt